

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1932)

Heft: 10

Artikel: Der Geburtstag unseres bündnerischen Gesamtstaates

Autor: Liver, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen haben, könnte man das Talsträßchen auf weite Strecken mit Fünflivern bepflastern, auch mit dem kleineren Format...

Die verschiedenen Nutzungsrechte werden die korrekte grundbuchliche Feststellung und Eintragung erschweren. Dieses Kapitel gäbe auch Stoff für eine juristische Dissertation.

Dankbar und pietätvoll wollen wir die angestregten Bemühungen unserer Ahnen um die Schaffung klaren Rechts und geordneter Verhältnisse anerkennen. Auf einer langen Vergangenheit mit allen ihren Kämpfen und Nöten hat sich unsere Gegenwart aufgebaut.

Der Geburtstag unseres bündnerischen Gesamtstaates.

Von Dr. Peter Liver.

Das Datum des Zusammenschlusses der Drei Bünde ist heiß umstritten worden. Der historische Kampf um die zeitliche Festlegung dieses Ereignisses hat seine eigene Geschichte. Auf dem Regierungsplatz in Chur steht das Denkmal zur Erinnerung an den Vazeroler Bund von 1471. Als letztes Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung muß aber die folgende Auffassung gelten: Die erste Verbindung der Drei Bünde beruht nicht auf einem gemeinsamen Bundesbrief, sondern sie ist in folgender Weise zustande gekommen: 1. Seit 1406 bzw. 1425 und 1440 besteht zwischen dem Oberen und dem Gotteshausbund eine Bündnisgemeinschaft, nachdem vorher schon einzelne Talschaften aus beiden Bünden sich miteinander verbündet hatten. 2. 1450 kam das Bündnis zwischen Gotteshausbund und Zehngerichtenbund zustande. 3. 1471 gelingt dem Zehngerichtenbund die Verbindung mit dem Oberen Bund. Seit dem Jahre 1471 besteht also die direkte Verbindung eines jeden der drei Bünde zu den beiden andern, während eine indirekte Verbindung zwischen allen drei Bünden schon 1450 vorhanden war. Wenn man ein Datum für den Abschluß der Entwicklung, welche die Drei Bünde zur Begründung des Gesamtstaates zusammenführte, angeben will, so kann es nur das Jahr 1471 sein. (Man

kommt also auf dieses Datum ohne Berücksichtigung des traditionellen Vazeroler Bundes.) Eine eigentliche Verfassung erhielt der Freistaat Gemeiner Drei Bünde erst durch den Bundesbrief vom Jahre 1524.

Dieses Ergebnis, welches sich auf Grund der bekannten, von alt Rektor C. Jecklin herausgegebenen Urkunden aus den einfachsten Überlegungen ergibt, scheint nun überholt zu sein durch die Forschungen unseres Staatsarchivars, Herrn Dr. Paul Gillardon.

Er hat am 23. Februar 1932 in der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft einen Vortrag zu unserem Thema gehalten, der in den Heften 8 und 9 des Bündner. Monatsblattes im Druck erschienen ist unter dem Titel: „Ein neu aufgefundener Bundesbrief von 1524 und die Frage nach der ersten Bundesvereinigung gemeiner Drei Bünde.“

Den neu aufgefundenen Bundesbrief vom 7. April 1524 hat Herr Dr. Gillardon bei der Ausräumung eines Schrankes im Staatsarchiv, der zur Aufbewahrung alter Paketpapiere benutzt wurde, entdeckt. Er muß aus dem Salis-Planta-Archiv in Samaden stammen und stellt, wie Dr. Gillardon einleuchtend dartut, eine erste Fassung des Bundesbriefs der sämtlichen Gemeinden Gemeiner Drei Bünde vom 23. September 1524 dar.

Es entspricht allgemeiner Übung, daß in den Bündnisurkunden ältere Bündnisse und Rechtsverhältnisse, die durch den neuen, gegenwärtigen Bund nicht aufgehoben werden sollten, meist auch nicht aufgehoben werden konnten, oder die man als unangestastet erscheinen lassen wollte, vorbehielt. Solche Vorbehalte enthält auch die neu entdeckte Urkunde. Sie betreffen den Papst, den Kaiser, weiter behält man vor „ein yeder pundth synen alten herren und punth, och all unser pündtnus vor dem alten pundt beschechen, welches alten pundtsbrieff datum also wist Geben uff sant Jacobs-tag des heiligen 12 boten als man zalt von Christus unseres herren gepurt vierzehenhundert fünfzig und fünf jar“.

„Also,“ sagt Dr. Gillardon, „am 25. Juli 1455 wurde der „alte pundt“, d. h. die erste Bundesvereinigung zwischen Gemeinen Drei Bünden abgeschlossen und damit der rätische Bundesstaat ins Leben gerufen.“ Dieser Schluß liegt gewiß nahe. Er scheint sich auch stützen zu können auf den Text des Bundesbriefes vom 23. September 1524, in dem es heißt: „Alss dann unnser voffarennden

und eltrenn, vor etlicher zytt, uss fromen redlichen ursachen . . . ain pündtnusz unnd verstenntnusz, inhalt der alten pundts brieffen, beschlossen habenn; . . . habenn wir . . . ain ernüerung unnser vorgender verstenntusse unnd pundts, . . . wie dann hiernach verschryben statt.“

Im Anschluß an diese Stelle fragt Dr. Gillardon: „Wann fand diese „vorgende verstenntusse und pundth“ statt?“ Das Datum des „alten pundts“ in der neugefundenen Urkunde scheint ihm die präzise und eindeutige Antwort auf diese Frage zu sein.

Aber ist die Frage richtig gestellt? Ist sie nicht im Hinblick auf die vorgefaßte Antwort zurechtgemacht? Der Bundesbrief vom 23. September 1524 gibt sich, wenn man genauer zusieht, nicht als Erneuerung einer „vorgenden verstenntusse und pundts“, sondern verschiedener „verstnetnusse und pundts“. „Verstenntusse“ kann nach meiner Auffassung nur eine Pluralform sein; darüber kann vollends kein Zweifel sein, wenn man das Wort in seiner Stellung im Satz beläßt: „ernüerung unnser vorgender verstenntusse unnd pundt.“ Aber darauf kommt so viel nicht an. Unmittelbar vorher heißt es in der gleichen Urkunde, die Vorfahren hätten „ain pündtnusz und verstenntnusz, inhalt der alten pundts brieffen“ beschlossen, das man erneuern wolle. Einverständnis und Bund, deren Erneuerung der Bundesbrief vom 23. September ist, sind niedergelegt in den alten Bundesbriefen, also nicht bloß in einem. Es wird nicht ein alter Bund neu gefaßt, sondern das alte Bundesverhältnis, das in verschiedenen Bündnissen bestand, wird erneuert. Das ist das Ergebnis, zu welchem ein unbefangenes Lesen des endgültigen, bereinigten Textes des Bundes von 1524 führt.

Nun aber der Vorbehalt im neu entdeckten ersten Entwurf: Alle Bündnisse, welche vor dem alten Pundt beschehen, sollen in Kraft bleiben. Dieser alte Bund ist „geben uff sant Jacobstag des heiligen 12 boten 1455“. Was ist nun das für ein Bund, dieser alte Bund? Das sagt die Urkunde nicht. Doch müssen wir annehmen, daß dieser Bund einer von den Bundesbriefen gewesen ist, in denen nach dem Wortlaut des endgültigen Bundesbriefs das „pündtnusz und verstenntnusz“, das man erneuern will, seinen Niederschlag gefunden hatte. Diese Bundesbriefe können nach meiner Auffassung nur die mehr oder weniger bekannten Verbindungen zwischen den einzelnen Bünden gewesen sein. Fällt eine

von ihnen vielleicht auf den angegebenen Tag? Das Bündnis zwischen dem Oberen Bund und der Stadt Chur und den IV Dörfern, das zu ihnen gehört, ist niedergelegt in der Urkunde, welche geben ist „uff Sont Jacobs aubent des heiligen zwölffbotten 1455“, das ist der 24. Juli 1455, der Vorabend des Jakobstages. Der „alte pundt“ ist geben „uff Sant Jacobs tag des hailigen 12 boten“, das wäre der Jakobstag selbst, also der 25. Juli. Wäre es nicht möglich, daß der Schreiber des Entwurfs vom 7. April 1523, der das Datum des alten Bundes nachsah oder nicht ganz genau im Gedächtnis hatte, nicht beachtete, daß dort Sant Jakobs Abend (Vorabend), statt Sant Jakobs-Tag stand, und so den 25. Juli für den 24. nahm? (Die andere Möglichkeit, daß er das Datum falsch aufgelöst hätte, weil er angenommen hätte, der Sant Jakobs-Abend sei der Abend des Sant Jakobs-Tag und der 24. Juli sei der Abend uff oder vor Sant Jakobs-Tag, will ich außer Betracht lassen; sie würde voraussetzen, daß die alte Datierungsart um 1524 nicht mehr gebräuchlich gewesen wäre, was ich nicht nachweisen könnte.)

Sehen wir aber auch von der ersten Möglichkeit ab und nehmen wir mit Dr. Gillardon an, am 24. Juli 1455 sei das Bündnis zwischen dem Oberen Bund und der Stadt Chur und den IV Dörfern verurkundet worden, und am Tage darauf (an einem Festtag also!) sei der alte Bund (der Zusammenschluß aller drei Bünde) aufgerichtet worden. Die Beratungen, aus denen die beiden Urkunden hervorgingen, müßten also zu gleicher Zeit vor sich gegangen sein, parallel geführt worden sein. (Wenn das Bündnis zwischen dem Oberen Bund und der Stadt Chur und den IV Dörfern auch schon 1440 geschlossen war, so setzt seine Verurkundung im Jahre 1455 doch sicherlich solche Beratungen voraus.) Der Obere Bund verhandelte also gleichzeitig mit dem ganzen Gotteshausbund und mit einem Teil desselben. Dieser Teil wäre aber im umfassenderen Bund ohne weiteres inbegriffen gewesen; da war es doch zwecklos, mit ihm noch ein besonderes Bündnis zu schließen. Es sei denn, daß dieses Bündnis gewisse Beziehungen geregelt hätte, die ihm allgemeinen Bund nicht berührt worden wären. Man sehe sich aber die Bestimmungen des Separatbündnisses einmal an und vergegenwärtige sich den minimalen Inhalt, den der allgemeine Bund gehabt haben muß, und man wird zur Überzeugung gelangen, daß die Hauptbestimmungen sich auf die gleichen Fragen hätten beziehen müssen. Der Obere Bund hätte die

gleiche Materie regeln müssen einmal im Verhältnis zum ganzen Gotteshausbund und gleichzeitig im Verhältnis zu einem Teil des Gotteshausbundes. Hätte sich der Inhalt der beiden verschiedenen Verträge gedeckt, so wäre der eine von diesen überflüssig gewesen; wäre er aber verschieden gewesen, so wäre das Separatbündnis unzulässig gewesen. Also: Die beiden Bünde können unmöglich zu gleicher Zeit aufgerichtet oder auch nur verkündet worden sein. Für einen Zusammenschluß Gemeiner Drei Bünde besteht neben dem Bündnis zwischen dem Oberen Bund einerseits, der Stadt Chur und den IV Dörfern anderseits im Jahre 1455 keine Daseinsmöglichkeit.

Diese Überlegungen drängen sich, wenn möglich, noch gebieterischer auf an einem zweiten Punkt: Im Jahre 1471 schließen der Obere Bund und der Zehngerichtenbund ihr Bündnis miteinander. Was soll denn der Inhalt des Bundesbriefs Gemeiner Drei Bünde vom Jahre 1455 gewesen sein, wenn sich erst 16 Jahre später zwei dieser Bünde, ohne eines älteren Bundesverhältnisses Erwähnung zu tun, oder es auch nur in einem Punkte stillschweigend vorauszusetzen, gegenseitige Hilfe im Kriegsfall zusichern müssen und Vorsorge treffen müssen für die Beilegung und den rechtlichen Austrag von Streitigkeiten zwischen einander? Darauf beziehen sich doch die grundlegenden Bestimmungen überhaupt jedes Bündnisses. Solange diese Beziehungen zwischen zwei Bünden nicht geregelt waren, können sie schlechterdings nicht Glieder eines Gesamtstaates gewesen sein. Der Zusammenschluß der Drei Bünde durch einen einheitlichen Bundesvertrag ist vor dem Jahre 1471 unmöglich.

Diesen Einwand (in bezug auf das Bündnis von 1471) haben andere Historiker vor mir auch gemacht, wenn vielleicht auch mit etwas weniger bestimmter Begründung. Herr Dr. Gillardon kannte ihn in dieser Form natürlich sehr wohl und hat ihn zu entkräften versucht. Er meint, Separatbündnisse hätten im 15. Jahrhundert neben dem allgemeinen Bund ihre Existenzberechtigung gehabt, und führt als Beweis gerade das besprochene Bündnis von 1471 an. Das ist aber kein Beweis, weil dabei vorausgesetzt wird, daß der Zusammenschluß der Drei Bünde 1455 erfolgt ist, während das gerade zu beweisen ist. (Es liegt also eine glatte *petitio principii* vor.) Es folgt dann der Hinweis auf die Sonderbündnisse des Oberen und des Gotteshausbundes mit den sieben eid-

genössischen Orten von 1497 und 1498, der aber auch nicht beweiskräftig ist, da diese Bündnisse ja in keiner Weise überflüssig erscheinen könnten durch den Bestand eines allgemeinen Bundesvertrages zwischen den Drei Bünden. Vor allem stützt sich Herr Dr. Gillardon aber auf die Stelle im neu gefundenen Entwurf zum Bundesbrief von 1524, wo vorbehalten werden alle Bünde, welche vor dem alten Bund vom 25. Juli 1455 geschlossen waren. Wie ist dieser Vorbehalt zu verstehen? Sollen diese alten Bünde dem gegenwärtigen vorgehen oder sollen sie nur insoweit weiterbestehen, als sie ihm nicht widersprechen? Wie dem auch sei, fest steht sicher, daß die Bestimmungen der alten Bünde, welche mit denen des neuen Bundes übereinstimmen, durch diesen hinfällig geworden sind, also keine selbständige Geltung mehr haben können. Ich bin davon ausgegangen, daß der allgemeine Bund vom 25. Juli 1455 nicht Bestand haben könne neben den Bündnissen vom 24. Juli 1455 und vom 21. März 1471, weil er notwendigerweise die Hauptbestimmungen dieser letzteren hätte enthalten müssen. Nicht ausgeschlossen ist es natürlich, daß ältere Verträge noch vorbehalten werden, obgleich sie in ihren Hauptbestimmungen neben dem neuen Bund kaum mehr zur Anwendung kommen können. Nicht möglich erscheint mir aber, daß eine Vertragspartei gleichzeitig von zwei Verträgen mit im wesentlichen gleichem Inhalt den einen mit einer Gesamtheit abschließt und den andern mit einigen Gliedern dieser Gesamtheit, die durch den ersten Vertrag ohnehin schon gebunden sind. Das wäre der oben erörterte Fall vom Jahre 1455. Nicht viel anders liegt der Fall vom Jahre 1471. Der Zehngerichtenbund und der Obere Bund hätten sich zu einem Verhalten verpflichtet, das ihnen durch einen früheren Gesamtbund notwendigerweise zur Pflicht gemacht worden wäre, wenn ein solcher bestanden hätte. Keinem der Separatbündnisse, auf die Herr Dr. Gillardon hinweisen kann, liegen die gleichen Verhältnisse zugrunde, auch dem Vorbehalt in der Urkunde vom 7. April nicht, der übrigens nicht in Rechtskraft erwachsen ist, sondern gestrichen wurde, offenbar weil man ihn für unvereinbar mit dem Inhalt des Bundesbriefes und dem Zweck des Bundes hielt.

Dr. Fritz Jecklin hat gemeinsame Tage der Drei Bünde bis zum Jahre 1461 zurück nachgewiesen. Er glaubte daraus auf eine gemeinsame Organisation schließen zu dürfen, die vor dem Jahre

1461 begründet worden sein müßte. Herr Dr. Gillardon sieht in dieser Feststellung und Schlußfolgerung Jecklins eine neue Stütze seiner These: Der Bundesbrief von 1455 muß nach seiner Auffassung diese Organisation geschaffen haben. Ist dieser Bund aber wirklich die notwendige Voraussetzung für die Abhaltung gemeinsamer Tage der Drei Bünde? Keineswegs! Der Hinweis auf die alte Eidgenossenschaft, in der es keine gesamtstaatliche Verfassung gab, ja in der nicht einmal alle Glieder durch Einzelbündnisse direkt miteinander verbunden waren, widerlegt die Auffassung Gillardons schlagend. Er kann sich diesem Einwand nicht dadurch entziehen, daß er das graubündnerische Staatswesen nur mit den drei Waldstätten vergleichen lassen will, die sich durch einen Bund, dem sie alle in gleicher Weise unterstanden, zusammenschlossen; denn der Vergleich mit der acht- oder dreizehnörtigen Eidgenossenschaft ist hier voll und ganz am Platz.

Wenn ich auch den eingehenden, im einzelnen durchaus wohl abgewogenen und mit Sorgfalt durchgeführten Erörterungen und Untersuchungen Dr. Gillardons mit Genuß und mit dem Gefühl der Hochachtung für die fachliche Leistung gefolgt bin, so muß ich doch sein Hauptergebnis entschieden ablehnen. Nach meiner vollen Überzeugung besteht die am Eingang als Ergebnis der bisherigen Forschung kurz skizzierte Auffassung über die Vereinigung der Drei Bünde weiterhin zu Recht.

Entgegnung

von Dr. P. Gillardon, Staatsarchivar, Chur.

Durch die freundliche Überlassung des Manuskripts obstehender Einwendungen gegen meinen Vortrag über den neu entdeckten Bundesbrief vom 25. Juli 1455 durch Herrn Dr. Liver ist es mir möglich gemacht worden, meine Antwort gleich anschließend folgen zu lassen. Für den Leser ergibt sich daraus die Annehmlichkeit, gleich in drei aufeinander folgenden Nummern des Monatsblattes meinen Vortrag, die Kritik Herrn Dr. Livers und meine Antwort darauf zu besitzen und sich an Hand dieser drei Veröffentlichungen ein eigenes Urteil bilden zu können.

Herr Dr. Liver kommt in seiner obstehenden Besprechung zum Schluß, daß überhaupt keine einheitliche Bundesverfassung,